

Beobachtungszeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten ist die höchstens zulässige Beschäftigungsschwankung proportional anzupassen, d.h. bei einem Beobachtungszeitraum von acht Monaten beträgt diese 13 % (20 % : 12 x 8). Übersteigt die Beschäftigungsschwankung bereits in einem Monat die höchstens zulässige Abweichung, kann nicht mehr von einer Normalarbeitszeit gesprochen werden, mit der Folge, dass der Arbeits- und Verdienstaufschlag nicht anrechenbar ist.

4.2. Im Zusammenhang mit dem Fall eines Wachmanns, dessen zwölf Jahre dauerndes nebenamtliches Anstellungsverhältnis auf Abruf reduziert worden war, setzte sich das EVG mit den Rz zum anrechenbaren Arbeitsaufschlag des KS-ALE 2003 auseinander, welche unverändert in KS-ALE 2007 übernommen worden sind. Es hielt diesbezüglich - nach Ausführungen zum Sinn und zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen für Sozialversicherungsgerichte - fest, dass in Rz B47 des KS-ALE 2003 (entspricht Rz B97 des KS-ALE 2007) festgelegte Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten stehe grundsätzlich weder zu Gesetz und Verordnung noch zur Gerichtspraxis in Widerspruch und erscheine für kürzere Arbeitsverhältnisse angemessen. In Bezug auf langjährige Arbeitsverhältnisse habe das EVG hingegen wiederholt erkannt, dass in deren Rahmen auf die Arbeitsstunden pro Jahr und die Abweichungen vom Jahresdurchschnitt abgestellt werden können. An dieser Rechtsprechung sei festzuhalten, dass in Bezug auf langjährige Arbeitsverhältnisse auf Abruf die in Rz B47 Satz 2 (des KS-ALE 2003) geforderte ausschliessliche Betrachtung der Arbeitseinsätze in den vergangenen zwölf Monaten weder besserer Erkenntnis der ratio legis, veränderten äusseren Verhältnissen noch gewandelten Rechtsanschauungen entspreche. Vielmehr verhalte es sich so, dass die im KS für sämtliche Arbeitsverhältnisse auf Abruf von mindestens zwölf Monaten Dauer vorgesehene Lösung langjähriger Arbeitsverhältnisse auf Abruf wie dem vorliegenden nicht gerecht werde. Das Abstellen auf die Arbeitsstunden pro Jahr und die Abweichungen vom Jahresdurchschnitt rechtfertige sich umso mehr, als im Arbeitsvertragsrecht in längerer Zeit vermehrt von der Massgeblichkeit einer Jahresarbeitszeit ausgegangen werde, welche es dem Arbeitgeber erlaube, flexibler auf saisonale oder anderweitige Beschäftigungsschwankungen zu reagieren (Urteil des EVG in Sachen G. vom 12. Mai 2006, C 9/06, Erw. 3.3).

E. 5

5.1. In Anwendung der Regelung des anrechenbaren Arbeitsaufschlags zur Arbeit auf Abruf legte die Beschwerdegegnerin den Beobachtungszeitraum einerseits auf die Monate August 2006 bis Januar 2007 (sechs Monate) und andererseits auf die Monate Februar 2006 bis Januar 2007 (zwölf Monate) fest. Sie errechnete unter Berücksichtigung des Grundlohnes brutto zuzüglich Ferienentschädigung beim Beobachtungszeitraum von sechs Monaten ein Durchschnittseinkommen von Fr. 1'775.69 bzw. eine Bandbreite (+/- 10 %) von Fr. 1'598.12 bis Fr. 1'953.26. Beim Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten resultiere ein monatliches Durchschnittseinkommen von Fr. 1'594.89 mit einer Bandbreite von (+/- 20 %) von Fr. 1'275.91 bis Fr. 1'913.87 (Urk. 9/8). Aufgrund dieser Zahlen konnte die Beschwerdegegnerin zu Recht keine Normalarbeitszeit und somit keinen anrechenbaren Arbeitsaufschlag erkennen.

5.2. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich bei seinem Arbeitsverhältnis mit der B. AG nicht um ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, sondern es seien ihm zwei Stunden pro Tag garantiert worden, was er insbesondere unter Hinweis

auf den neu ins Recht gelegten Arbeitsvertrag nachzuweisen versucht (Urk. 5, Urk. 9/3 und Urk. 13), vermögen schon deshalb nicht zu überzeugen, weil der Vertrag offensichtlich nachträglich produziert wurde und gerade die Zwischenverdienstabrechnungen der Monate April und Juni 2007 aufzeigen, dass dem Beschwerdeführer nicht jeden Tag Arbeit zugewiesen wurde (Urk. 9/30). Selbst wenn es sich bei den Tagen ohne Einsatz um Feiertage bzw. Ferienbezug gehandelt haben sollte, bestmögliche die Arbeitgeberin auf den Bescheinigungen, es sei keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden. Im Übrigen weist vorliegend gerade die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Fall von Stellvertretungen bei Ferien oder Krankheit von Mitarbeitenden mehr geleistet haben soll, auf eine Beschäftigungsform hin, die es der Arbeitgeberin erlaubte, den Beschwerdeführer je nach Arbeitsanfall zu berücksichtigen (BGE 124 III 250 Erw. 2a). Diesbezüglich spielt es letztlich keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis als (uneigentliche) Teilzeit oder Temporär- oder als Arbeit auf Abruf zu qualifizieren ist (Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6.A., Art. 318 des Obligationenrechts [OR] N 18).

5.3 Der Beschwerdeführer vermag sich auch nicht auf Art. 11 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 5 AVIV zu berufen, welcher den Mindestarbeitsausfall bei Teilzeitarbeitslosigkeit regelt. Denn er kann sich bezüglich Referenzgrösse nicht auf seine ehemalige 100%ige Erwerbstätigkeit bei der D. AG berufen, nachdem der entsprechende Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit dem Bezug in der Zeit vom 1. November 2002 bis zum 31. Oktober 2004 abgegolten worden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer laut Arbeitgeberbescheinigung des aktuellen Arbeitgebers in ungekündigter Stelle ist (Urk. 9/9) und im Übrigen auch nicht geltend macht, nicht mehr im bisherigen Ausmass eingesetzt zu werden, weshalb er so oder so keinen anrechenbaren Arbeitsausfall nachweisen kann, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai

6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.